



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Polnische Prozesse.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Polnische Prozesse.

Die Gerichte in Polen haben eine so vortreffliche Gliederung in Geschäftsklassen und Beamtengrade, daß man vor aller Organisation die Ordnung nicht mehr entdecken kann; Oberrichter, Mitrichter, Unterrichter, Assessoren, Adjuncten, Actuarien, Registratoren, Schreiber und Präsidenten sind überall zu finden; wer aber glauben wollte, daß die amtlichen Arbeiten diesen Classen angemessen streng getheilt sind, der würde sich sehr täuschen. Niemand ist auf eine bestimmte Partie der Geschäfte des Gerichtshofs angewiesen, Alles hängt von der Bestimmung des Präsidenten oder Oberrichters (des Roczelnik) ab. Jeder Beamte wartet, bis seine Gnaden der Herr Präsident, der natürlich allemal ein Mann von moskowitzischer Abkunft ist, erscheint und befiehlt: Jetzt machen Sie mir Dies oder Jenes. Wären die Chefs der Justizhöfe unterrichtete und gesetzkundige Beamten, denen es möglich wäre, jedem ihrer Untergebenen die angemessene Arbeit zuzutheilen, so wäre die Sache für Polen ganz in der Ordnung. Allein die meisten sind so kenntnißlose, unpraktische und bornirte Gesellen, daß sie die amtlichen Geschäfte nur sehr unvollständig kennen. Man frage, wie die Herren zu ihrer Stellung gekommen sind. „Wer waren Sie, Herr Präsident des Obwodschaftsgerichtes zu L. von Haus aus?“ Er antwortet: „Ob ich überhaupt in einem Hause geboren bin, ist ungewiß; ich wurde Gärtnergehilfe, dann schickte mich ein Kaufmann in eine Schreibschule und machte mich zum Markthelfer, aus dieser Stellung wurde ich wegen eines zarten Verhältnisses weggejagt, ich wurde Grabenstecher, wanderte mit einem kleinen Trupp von Kazapen in Litthauen umher und verdang mich und mein Grabscheit verschiedenen Herren, zum Dämmeaufwerfen, Gräbenziehen und Sümpfetrocknenlegen; dann meldete ich mich, weil ich schreiben gelernt hatte und dem Dienst mit der Muskete entgehen wollte, in einem Compagniebureau des Regiments Galizin als Schreiber, und schrieb hier drei Jahre lang Formulare. Da hatte es der Zufall gefügt, daß meine Schwester, die von ihrem Manne getrennt war, das Glück hatte, dem General in Warschau zu gefallen und von ihm unterhalten zu werden. Durch dies glückliche Ereigniß wurde ich plötzlich Actuarus bei dem Kreisgericht zu Sandomir, dessen Chef ein früherer Adjutant des Generals war, und drei Vierteljahre danach wurde ich als Chef hier an dieses Gericht versetzt, bei dem ich zur Stunde an Kaisersstatt „das Gesetz zu üben und Recht zu sprechen habe.“ — In dem Falle liegt nichts Ungewöhnliches.

Nach kaiserlicher Verordnung sollen zwar wenigstens die Chefs der Justizämter eine russische Universität besucht haben. Aber die wenigen Universitäten reichen nicht aus, und schicken auch Rußlands Academien alljährlich Millionen von gelehrten Juristen in das Land, so würden deshalb doch Fälle, wie der erzählte,

gewöhnlich bleiben. Es ist gar nicht selten, daß man aus Ehrfurcht vor diesem kaiserlichen Gesetz Subjecten, wie das oben beschriebene, academische Abgangszeugnisse und Prüfungsatteste nachträglich anfertigt. Wer will daran zweifeln, daß ein academischer Senat in Rußland zu Vielem bereit sei, was ein Oberst oder General des Heeres fordert?

Eine Berufung auf's Gesetz bei Entscheidungen, sowie eine Begründung des Verfahrens dürfte nur wenigen der Richter möglich sein. Die meisten kennen das Justizgesetz des Reichs gar nicht, und es ist dies am Ende wohl gar noch ein Vortheil, denn bei einem strengen Anhalten an das Gesetz würden sich die Gerichte oftmals ganz hilflos und noch viel öfter wegen der Widersprüche desselben in der ärgsten Verwirrung befinden. Man verfährt nach Meinung und Gewohnheit, und so wird es auch ganz ungelehrten, ungebildeten Leuten möglich, in Justizämtern etwas zu leisten, denn es gehört dazu nur einige Zeit als Gerichtschreiber, Amtsbote oder ähnliches Wesen dem Schaffen und Treiben mit Aufmerksamkeit zugesehen zu haben.

In der That haben die meisten Justizbeamten in Polen ihre Carrière als Schreiber begonnen und durchaus keine gelehrte Bildung mit in das Amt gebracht. Die aber, welche sich eines Besseren rühmen, haben den polnischen Gymnasialcurfus gemacht.

Deshalb ist das Bestechungssystem hier zu Hause. Es läßt sich behaupten, daß die Bestechung, durch alte Gewohnheit zum Gesetz erhoben, die Richtschnur der Gerichtshöfe sei und die entscheidende Rolle spiele, denn ihr fügt sich Alles, was etwa als gegebenes oder improvisirtes Gesetz Geltung haben könnte. Wer die zum Nehmen immer geöffneten Hände der Gerichtspersonen tüchtig mit Geld zu füllen im Stande ist, der hat unbedingt alle Gesetze des Reichs für sich, er ist der Gerechte, kein Mensch, kein Gott ändert dieses Erkenntniß, am wenigsten ein Appellationsgericht, das natürlich von denselben Grundsätzen beherrscht wird. Die Advocaten passen vortrefflich zu den Gerichtshöfen. Sie sind übrigens die Personen, welche die Gesetze immer noch am besten kennen. Auch von ihnen haben nur die wenigsten studirt, obgleich eine Verordnung besteht, nach welcher die Advocaten eine Universität besucht haben sollen. Allein dies ist für den Polen nicht so leicht, da Petersburg und Moskau sehr entfernt sind und Wilna von seiner Universität seit 1831 nichts weiter besaß, als den Lehrstuhl der Chirurgie und der Thierarzneikunde (auch dieser ist jüngst aufgehoben worden). Daher ist der Besuch der Universitäten für die Polen so kostspielig, daß er nur wenigen möglich ist, am wenigsten denen, die sich dem Amtsdienst und der Advocatur widmen, denn diese sind fast durchgehends arme Teufel — reiche Polen verzichteten bis auf die neueste Zeit auf den russischen Staatsdienst. Zu Advocaturen aber sind vorzugsweise die Polen befähigt, weil die Advocaten den Gebrauch der Landessprache nicht entbehren können.

Ohnehin sind die polnischen Advocaten unter den europäischen Advocaten die ärmste Classe. Oft entscheiden die Gerichte ohne alle Verhandlungen, auf den Nachspruch des Chefs des Gerichtshofs, oder auf Befehl eines hohen Militärs, und dann hat der Advocat nichts zu thun; oft werden die Proceffe, weil sie dem Gerichtshof unangenehm sind, verhindert, indem man es nicht zu einem Termin kommen läßt, und dann hat der Advocat ebenso wenig etwas zu thun. Immer aber ist das Verfahren so unmethodisch, verworren und leichtfertig, daß das ganze Geschäft des Advocaten in wenig mehr als in Ueberreden und Unterhandeln besteht. Von den Bauern oder kleinen Bürgern wird fast nie ein Rechtsanwalt zu Hilfe gezogen. Erstens haben diese Leute keinen Begriff von seiner Bedeutung, zweitens keine Mittel, seine Hilfe zu bezahlen. Daher werden Rechtsansprüche der Leute aus den untersten Volksclassen kurz durch den Ausspruch des Oberrichters, der in solchem Falle die Form eines Befehls hat, abgemacht und unverweilt die Execution u. s. w. vollstreckt. Viel mehr als der Proceß beschäftigt den Advocaten eine Art Agentur für die Edelleute; er besorgt dem Edelmann, mit dem er gewöhnlich für eine bestimmte Zeit Contract geschlossen hat, alle Geschäfte, er verkauft seine Heuvorräthe, verhandelt das Getreide, Häuser, Grundstücke, kauft ein, was der Herr wünscht, und bekommt dafür jährlich eine bestimmte Summe, Getreide, Hafer, Heu, geräucherte Fleischwaaren u. dgl.

Diese Bemerkungen sollen deutsche Colonisten und Geschäftsleute warnen. Sie ließen sich durch eine Menge von auffallenden Beispielen unterstützen. Denn kaum lebt ein Deutscher in Polen, der nicht unheimliche Erfahrungen gemacht hat. Ich will nur zwei Proceffe erzählen, welche mir gerade ihrer Einfachheit wegen besonders lehrreich scheinen.

Der Widerwille der Polen gegen Handwerk und Künste, und dazu die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung, hatte einen großen Mangel an Handwerkern aller Art veranlaßt. Tuchweber fehlten in früherer Zeit fast gänzlich. Nur in Warschau und Krakau befanden sich einige. Die Folge davon war, daß die Edelleute ihre Wolle, die im Lande nicht verarbeitet werden konnte, an das Ausland verkaufen mußten. England nahm sie förmlich in Beschlag. Zur Zeit der Wollschur kreuzten Schaaren von englischen Aufkäufern im Lande, wie auch jetzt noch der Fall ist, und was sie bei ihren Handelsreisen übersehen oder nicht bekommen hatten, das fiel dann auf den Wollmärkten in Warschau, Krakau, Plock u. s. w. in ihre Hände. Die polnische Wolle ging über See nach England, aus England kam das fertige Tuch zurück, und die Polen bezahlten nicht bloß die theure englische Fabrikarbeit, sondern auch den Transport ihrer eigenen Wolle nach England und wieder zurück.

Dieses Mißverhältniß machten sich vor etwa zwanzig Jahren zuerst mehrere deutsche Colonien zu Nutzen, legten ihre Wolle auf ein Gemeindelager und ließen aus dem Vaterlande Tuchweber zu sich kommen, denen sie Hütten und Feld schenk-

ten, dafür aber die Verbindlichkeit auflegten, nur für die Colonie und Niemand sonst zu arbeiten. Statt die Wolle zu dem billigen Preise zu verkaufen, zu welchem man sie im Allgemeinen den Engländern überließ, verkauften jetzt diese Colonien die Tuche zu dem hohen Preise, den die Engländer dafür forderten, und machten so begreiflicherweise schönen Gewinn.

Darauf machten auch einige polnische Edelleute dieselbe Speculation und vor mehreren Jahren eine kluge Frau von Dalkowska, eine geborne Französin, welche an der Weichsel nahe den berühmten Czartoryski'schen Gütern zwei Dörfer besitzt. Durch einen Verwandten in preussischem Staatsdienst wurde es ihr leicht, eine Anzahl von Tuchwebern auf ihre Herrschaft zu ziehen. Jedem derselben verkaufte sie eine Hütte mit Schener und einem Acker Landes dergestalt, daß jedes Recht auf diese Gegenstände ihrerseits für ewige Zeiten erlosch. Die Tuchweber waren freie Eigenthümer ihrer Wirthschaften. Der Kaufbetrag einer jeden Wirthschaft war 900 Gulden oder 150 Thaler. Diesen Betrag sollten die Käufer entweder baar entrichten oder durch Arbeiten für die Grundherrin allmählig tilgen. Durch gerichtliche Kaufcontracte wurde dies festgesetzt und daneben folgende gerichtliche Geschäftscontracte abgeschlossen. Alle Käufer mußten die Verpflichtung eingehen, die Wollvorräthe der Grundherrin zu weben, und zwar zu einem Preise, über welchen alljährlich auf's Neue eine Einigung zwischen den Arbeitern und der Arbeitgeberin stattfinden sollte, und ferner eine zweite Verpflichtung, nicht eher Wollen von andern Personen zur Verarbeitung anzunehmen, bis die Wollvorräthe der Grundherrin völlig erschöpft seien. Außerdem hatten sie alljährlich wenigstens zwei Knaben von den bäurischen Unterthanen der Grundherrin in die Webereien als Lehrlinge aufzunehmen.

Die meisten der Tuchweber entrichteten sogleich ganz oder zum Theil die Kaufsumme, nach Verlauf von vier Jahren aber waren alle schuldenfrei und nach dem Vertrag im ganzen Umfange Eigenthümer ihrer Wirthschaften. Schon in dieser Zeit hatte die Freundschaft zwischen den Webern und der Grundherrin einen Stoß erlitten. Die Grundherrin schien diese freien Besitzer von ihrer Herrschaft gern wieder los werden zu wollen, da sie bereits unter ihren eingeborenen Unterthanen einige Leute besaß, welche die Weberei verstanden. Auf verschiedene Weise suchte sie den Webern den Aufenthalt lästig zu machen, ohne dadurch mehr zu erreichen, als daß jene ihr den Arbeitspreis höher trieben. Da versuchte die Dame einen Gewaltschritt.

Nach der Schur war die Einigung wegen des Webepreises auf's Neue zu Stande gekommen. Aber Frau von D. ließ diesmal ungewöhnlich kleine Wollquanta an die Arbeiter verabreichen und, nachdem etwa die Hälfte ihrer Wolle verarbeitet war, nichts mehr liefern. Wiederholten Bitten und Mahnungen von Seite der deutschen Weber wurde in einer Weise entgegnet, daß diese sahen, die Herrin störe absichtlich die Arbeit durch Vorenthaltung des Materials. Drei

Wochen lang waren die Leute gänzlich ohne Arbeit, und da sie auch dann noch vergebens um Wolle gebeten hatten, nahmen sie nicht Anstand, Arbeitsaufträge von einem Dritten zu übernehmen und sich sogleich mit denselben zu beschäftigen.

Nach einigen Tagen erschien am Abend von der Herrin geschickt eine förmliche Executionscolonne vor den Weberhütten. Es waren die Wirthschaftsaufseher und einige Bauern. Ihre Instruction ging dahin, die deutschen Weber sammt ihren Geräthschaften aus den Hütten zu werfen. Der Befehl wurde ohne Widerstand vollzogen, da die armen Deutschen auf die Gerechtigkeit der Gerichte rechneten. Am nächsten Morgen sandten sie zwei Männer nach R. in das Kreisgericht, die Anklage gegen die gewaltthätige Dame zu eröffnen. Dem Gericht aber gefiel es nicht, die Klage zu Protocoll zu nehmen; es wies die Kläger mit dem Bedeuten fort, die Klage auf dem Stempelbogen gleich niedergeschrieben einzureichen. Man kam dieser ganz ungesetzlichen Anforderung sogleich nach, aber das Verlangen der Kläger, die Sache zu beeilen, da sämmtliche Weber mit ihren Familien unter freiem Himmel lägen und bei der Unmöglichkeit zu arbeiten verhungern müßten, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen: von einem Termine könne unter 6 bis 8 Wochen nicht die Rede sein. Privatleute gaben den trostlosen Leuten den Rath, sich mit der Grundherrin um jeden Preis zu verständigen, da sie bei den Gerichtshöfen des Landes zuverlässig keine Hilfe finden würden. Da nun aber eine Verständigung nicht gut möglich war, indem die Gutsfrau darauf ausging, die Weber aus dem Verhältniß freier Besitzer in das abhängiger Miethinhaber gleich den Bauern herab zu drängen, so wurde ihnen der Rath ertheilt, sich an ein polizeiliches Amt zu wenden. Deshalb reichten die beiden Beauftragten ihre Klage auch bei dem Obwodschaftscommissariat ein, baten sofort einen Besichtigungscommissar abzuschicken und die Kläger wenigstens in einen Zustand zu versetzen, der es ihnen möglich mache, bis zum Ausgang der Sache zu dauern, also ihnen ihre Hütten wieder zu öffnen. Der Commissar, obschon er die ganze Sache mit demjenigen Widerwillen angenommen, den jeder Faulsenzer vor einer neuen Arbeit empfindet, versprach doch am anderen Tage einen Beamten zur Besichtigung der Verhältnisse abzuschicken, und die Kläger kehrten mit dieser frohen Botschaft zu ihren Genossen zurück. Allein der nächste Tag verging, ohne daß irgend ein Beamter ankam, und in den folgenden 8 Tagen ließ sich der Ersehnte ebenso wenig blicken. Obschon die Tuchweber sich unter einer Gruppe von Bäumen gelagert hatten, war das Blätterdach über ihren Häuptern doch nicht so dicht gegen Sturm und Regen, daß ihre Geduld nicht durch Regen und Sturm wäre beeinträchtigt worden. Sie sandten abermals die beiden Bevollmächtigten an den Obwodschaftscommissar und ließen dringender um Beeilung ihrer Angelegenheit bitten. Der Commissar behandelte die Bittenden mit Verdruß und Brutalität, schickte sie aber mit der festen Versicherung fort, er werde am nächsten Tage ihre Lage in Augenschein nehmen lassen. Jene wanderten den vier Meilen langen

Weg zurück, und die Unglücklichen hofften wieder, diesmal nicht ohne hangen Zweifel. Ihr Zweifel rechtfertigte sich. Es erschien kein Beamter. Wieder wartete man 8 Tage lang vergebens. Nun glaubten die Weber sich nur dadurch helfen zu können, daß sie ihre Klage mit einer Beschwerde wegen Vernachlässigung von Seiten der Gerichte auch beim Generalgubernator, dem Haupte und fast absoluten Befehlshaber der Provinz einreichten.

General B. bewies sich den Leuten huldreich und bemerkte mit Bleistift auf dem Rande der Klageschrift, daß Grund seines Befehls unverweilt der Forderung der Klagen an das Gericht Folge gegeben werden solle. Dieses NB. ließ er durch die Kläger selbst — auf die Form giebt man nicht viel — zu dem Obwodschaftscommissar tragen, und dieser konnte nun die Klage nicht mehr ignoriren, war, wie es sich zeigte, dadurch aber noch keineswegs genöthigt, mit Energie vorzugehen. Er beauftragte den Bürgermeister der kleinen Stadt K. mit Beschäftigung der Lage der Weber. Die Bürgermeister der kleinen Landstädte, welche in der That nichts weiter sind, als Unterbeamte der Obwodschaftscommissariate, werden nämlich stets zu dergleichen Geschäften verwendet.

Am andern Tage erschien der Bürgermeister auf dem Schauplatze des Unrechts und Glendes. Aber er warf kaum vorübergehend einen Blick darauf, denn ein Diener der Grundherrin hatte ihn schon vor dem Dorfe empfangen und zur Tafel bei der gnädigen Frau eingeladen. Dieser wackere Mann ließ sich denn auch die Liebenswürdigkeit und die volle Tafel im Palaste so wohl gefallen, daß er an die deutschen Weber, die draußen hungernd und zähneknirschend lagen, gar nicht dachte. Am Abend fuhr er zurück mit einem Protocoll, das nichts weiter enthielt, als einige künstliche Beweise für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Frau von D.

Vergebens hofften die Weber immer noch auf ein gerichtliches Einschreiten zu ihren Gunsten. Niemand frug, Niemand sah nach ihnen. So lagen die armen Menschen nicht weniger als neun Wochen unter Gottes freiem Himmel, ehe sie, von Hunger und Noth gedrängt, den Muth faßten, auf's Neue sich an das Gericht zu wenden. An der Macht des Generalgouverneurs und dem guten Willen des Kreiscommissariats verzweifelnd, bestürmten sie nun abermals das Kreisgericht um Beschleunigung des Processes. Man befahl ihnen am Sonnabend der nächsten Woche wiederzuerstehen mit dem Bemerkn, daß dies der Termin tag sei. Der Advocat der Frau von D. benachrichtigte jetzt seine Mandantin, daß den Klägern von dem Gericht ein Bescheid zugesagt worden sei, und deshalb erschien die Beklagte in der Kreisstadt, um dem Chef des Gerichts einen freundschaftlichen Besuch abzustatten, bei welcher Gelegenheit sie ihm eine Abschrift der mit den deutschen Webern gemachten Kauf- und Geschäftscontracte übergab und vorzüglich auf den Paragraphen hinwies, nach welchem die Weber für keine dritte Person arbeiten durften, so lange die Wollvorräthe der Frau v. D. noch nicht erschöpft waren.

Ihre Folgerung zu Begründung der Rechtmäßigkeit ihrer Gewaltthat war folgende: Die deutschen Weber haben für andere Personen gearbeitet, ehe mein Wolllager geräumt war, also den Contract gebrochen: folglich sind die Hütten, die ich ihnen überlassen hatte, in meine Hand zurückgefallen, und ich brauche nicht zu gestatten, daß diese Leute ferner darin wohnen.

Da Frau v. D. natürlich nicht versäumt hatte, dem Gerichtschef die Hand mit Ducaten zu füllen, so beachtete dieser den Umstand, daß Frau v. D. den Webern muthwillig das Arbeitsmaterial vorenthalten und sie dadurch fremde Beschäftigung anzunehmen gezwungen hatte, gar nicht, ebensowenig den Umstand, daß die Weber ihre Hütten und Wirthschaften käuflich an sich gebracht hatten, und daß Verletzung des Geschäftscontracts den Kaufcontract vor keinem Recht der Welt ohne Weiteres aufheben könne.

Als aber die Bevollmächtigten der Weber an dem Tage des sogenannten Termins vor Gericht erschienen, eröffnete ihnen der Chef desselben, daß die Beklagte bereits ihre Aussagen abgegeben. Aus Allem aber folge, daß die Weber ihrer contractlichen Verpflichtung nicht nachgekommen seien, dadurch die Ansprüche auf ihre Wirthschaften und einen weitem Wohnsitz auf der Grundherrschaft verloren hätten, und folglich von Seiten des Gerichts keine Hilfe erwarten dürften. Dieses barbarische Erkenntniß war schon zuvor schriftlich ausgefertigt worden und wurde den Unglücklichen nebst einer zum Glück nicht hohen Kostenliquidation eingehändigt.

Nachdem ein solcher Bescheid den Webern zu Theil geworden, ging die Grundherrin in ihrer Gewaltthätigkeit noch weiter und ließ den Webern ihre Webstühle und Werkzeuge mit dem Bemerken wegnehmen, daß Alles, was sich auf ihrer Grundherrschaft befinde, ihr Eigenthum sei; doch wollten die Weber ihren Grund verlassen, so sei sie bereit, ihnen die Gegenstände zu schenken.

Die thörichten Weber stellten um dieses Diebstahls willen eine neue Klage an; aber diese, nach Zurückweisung vom Gubernialgericht ebenfalls dem Kreisgericht anheim gefallen, fand ganz dieselbe Behandlung wie die erste, und der Bescheid war endlich, daß die Frau v. D. allerdings auf Alles, was sich auf ihrer Grundherrschaft befinde, ein Recht als Eigenthümerin besitze; sie sollten also der Grundherrin versprechen, ihr Gut verlassen zu wollen und sich ihr Handwerksgeräth und dazu noch eine Entschädigung als Unterstützung „erbitten“.

Das Bewußtsein ihres Rechts hielt die Tuchweber von einer solchen Herabwürdigung ab. Sie versuchten es nochmals, sich durch die Justiz des Landes zu helfen, und brachten ihre Klage beim Gubernialgericht ein. Merkwürdig war, daß das Gubernialgericht die beim Kreisgericht entstandenen aus drei Blättern bestehenden Proceßacten nicht annahm, vielmehr verlangte, daß die Klage von Neuem angestellt werde, also als eine höhere Instanz nicht agiren mochte. Aber bei diesem höheren Gericht war es noch viel weniger möglich, die Männer der Gerechtigkeit

für die betreffende Angelegenheit in Bewegung zu setzen, und vergebens bemühten sich die Weber, eine Untersuchungscommission zu erzwingen.

Während dem kam der Herbst. Die Kläger konnten in ihrer Lage unmöglich länger verharren. Es blieb ihnen nichts übrig, als die Grundherrschaft der Frau v. D. zu verlassen, und ein Glück war es für sie, daß ihnen in der von Sobieski gestifteten deutschen Colonie am Wieprzfluß Aufnahme gewährt wurde. Sie hatten Alles eingebüßt, nebenbei auch den Glauben an eine Justiz in Polen. Zwei Jahre später sprach ich einen der verunglückten Tuchweber in Lublin. Nach seiner Mittheilung befand sich der Proceß noch völlig in demselben Zustande und war nicht um den kleinsten Schritt vorwärts gerückt. „Beim Gubernialgericht,“ sprach der ehrliche Bursch kopfschüttelnd, „ist gerade gar nichts auszuwirken. Es scheint auf die Sache gar nicht eingehen zu wollen, entweder weil die Beamten alle von den Geldgeschenken der Frau v. D. zu Dank verpflichtet worden sind, oder weil sie die Freundschaft dieser reichen Frau nicht der Freundschaft mit armen verunglückten Handwerkern aufopfern wollen. Nach der Uebersiedlung in ein anderes Gubernium sei vollends gar nichts mehr anzufangen, und sie, die Kläger, seien nur froh, daß das Gericht nicht daran denke, eine Kostenliquidation zu machen. Doch haben sie die Absicht noch nicht aufgegeben, die Klage dem Fürsten Paskewicz vorzulegen; freilich sei auch der Glaube an den Erfolg dieses Schrittes sehr schwach, sonst würde man ihn schon unternommen haben.“ — Es schien den ehrlichen Deutschen ein schwermüthiger Trost zu sein, daß sie doch noch eine kleine Hoffnung hatten, ihr Recht zu finden, und um diese behagliche Aussicht nicht zu verlieren, zogen sie es vor, beim Fürsten Statthalter lieber nicht zu klagen.

Es war in den ersten Jahren des vorigen Jahrzehntes, als der Inhaber von fünf Dörfern und einem Städtchen im Gubernium S. einen deutschen Hauslehrer engagirte. Das bedingene Honorar betrug für's Jahr 3,000 Gulden (500 Thlr.). Drei Jahre erfüllte der Hauslehrer seine contractliche Dienstpflicht, erhielt aber während dieser Zeit von seinem Gehalt nur 2,000 Gulden in drei verschiedenen Summen. Am Ende des dritten Jahres betrug daher die Schuld des Herrn v. B. 7,000 Gulden. Die beiden Zöglinge waren so weit, daß der Gutsherr den Hauslehrer entbehren konnte, um so mehr, da er die Söhne nach Petersburg zu schicken beabsichtigte. Sein Wunsch war nun, dem Hauslehrer den Abschied zu geben, ohne dadurch seiner Casse einen Schaden zuzufügen. Er suchte deshalb Zank, und der war leicht herbeizuführen, da die nichtswürdige Behandlung des Gesindes und der Bauern den Hauslehrer öfter zu veranlassen pflegte, die gemißhandelten Leute zu vertheidigen. Ein Bauer, welcher die Grundherrschaft verlassen und sich auf die Besizung eines Postmeisters übersiedeln wollte, gab die Veranlassung. Er wurde furchtbar zerhauen, wie ein Züchtling seiner Haare beraubt und nackt mit einer um den Hals geschlungenen Kette vor der Thüre

des Herrschaftshauses sechsunddreißig Stunden lang angeschlossen. Der philanthropische Hauslehrer gerieth in Hize, es kam zu einer Scene, und der Lehrer forderte sofort seine Entlassung, aber auch die rückständigen 7,000 Gulden. Herr v. W. verlangte den Contract zu sehen, auf welchen sich diese Forderung begründe; der Hauslehrer legte ihn vor, und Herr v. W. riß das Document weg und warf es in's Kaminfeuer. Zum Glück hatte der Hauslehrer andere Beweismittel. Er verließ die Besizung des Edelmanns und reichte seine Klage persönlich beim Generalgubernator ein, um sie nicht der schmähhlichen Gaunerei der gewöhnlichen Gerichte anheimfallen zu lassen. Um mit seiner Klage zu reussiren, hatte der Kläger in seiner Klageschrift die Hälfte von der einzuklagenden rückständigen Summe seines Gehaltes, also 3,500 fl., der Invalidencasse des Guberniums als Geschenk zugesichert. Dieses Geschenk, so hoffte er, werde nicht blos eine ungewöhnliche Beschleunigung seiner Angelegenheit, sondern auch einen glücklichen Ausgang derselben bewirken, und durch das Opfer der Hälfte werde er doch wenigstens 3,500 fl. mit Gewißheit retten.

Aber ein polnisches Gericht ist auch durch das raffinirteste Mittel nicht dazu zu bringen, von seinen Principien abzuweichen. Das Geschenk gefiel allerdings dem Gubernator so, daß er Befehl gab, sofort die Klage zu beeilen. Die Kanzlei beauftragte schon am zweiten Tage den Bürgermeister von J. sich mit dem Kläger und einer Begleitung von zwei Gendarmen zu dem schuldigen Gutsherrn zu begeben. Diese Commission hatte die Klagebeantwortung zu fordern, und Herr v. W. konnte glücklicher Weise im Angesicht des Klägers seinem Stolz nicht so weit entsagen, die Schuld von 7,000 Gulden zu leugnen. Dieses Zugeständniß wurde selbst von dem Bürgermeister für einen so vollkommenen Sieg angesehen, daß er dem Kläger seine Anforderung für 2,000 Gulden abzukaufen sich erbot, worauf dieser in Siegesübermuth nicht einging.

Nachdem die Commission zurückgekehrt und die Klagebeantwortung in die Gubernialkanzlei gelangt war, sah der Kläger zu seinem freudigen Erstaunen, daß eilig eine Executionsmannschaft nach der Besizung des Beklagten abgefertigt wurde, und er war überzeugt, daß diese Execution die geforderten 7,000 Gulden einzubringen habe. Leider aber wurde ihm nach einigen Tagen eröffnet, daß die der Invalidencasse zugetheilte Hälfte seiner Forderung bereits eingezogen, die Klage seiner Hälfte aber zu weiterm gerichtlichem Verfahren dem Kreisgericht übergeben sei.

Ach bei diesem Gericht war nichts auszurichten! Ein einziger Termin wurde gehalten, und in diesem eröffnete ihm der bestochene Chef des Gerichtshofes: man könne in der ganzen Klageschrift gar keinen eigentlichen Klagestoff finden, und es sei daher besser, daß der Kläger auf seine vermeinten Ansprüche verzichte. Drei Jahre lang bemühte sich der Kläger vergebens, sein Recht zu erlangen. In drei verschiedenen Gerichten nahm man seine Angelegenheit an, aber in jedem verhinderte

zweckmäßige Bestechung der Gerichtspersonen die Beförderung der Angelegenheit, und so blieb der Proceß unvollendet bei den Gerichten hängen; jetzt ist er verschollen. Der Kläger nicht, nur die beschenkte Invalidencasse hatte gewonnen.

Man darf wohl annehmen, daß der Fürst, der an der Spitze eines solchen Staates steht, ganz besonders berufen ist, Schiedsrichter in den Rechtsverwicklungen deutscher Staaten zu sein.

Aus Petersburg. *)

Was man in Rußland von den deutschen Händeln denkt? — Denken ist eine deutsche Gewohnheit, vor welcher der Himmel unsre Mutter Rußland behüten wird, da Ihr vieles Denken Sie in solche Wirthschaft geführt hat. Der Russe denkt nicht, er will, was sein Kopf, der Kaiser will. Ob die große Masse des Volks und die Masse seiner Beamten und die Masse der Fremden hier über Deutschland Ansichten hat, und welcher Art diese Ansichten sind, ist daher sehr gleichgültig. Die privilegirten Russen aber, welche in der Nähe des Kaisers ihre Ansichten holen, hegen in seltener Einigkeit Alle dasselbe Gefühl, welches ich schicklicher Weise nicht bezeichnen kann, welches aber das entschiedenste und äußerste Gegentheil von Achtung ist. Der Schach von Persien und der Sultan werden mit größerem Respect genannt, als die erlauchten Häupter der deutschen Schiiten und Sunniten; denn wir haben mehr Grund uns um die Intriguen zu Teheran und zu Stambul, als um die diplomatische Weisheit von Wien oder Berlin zu bekümmern; der Orden, welchen Abdul Meschid einem unserer Generale verleiht, erweckt mehr Aufmerksamkeit und Reid, als 3 Großkreuze oder erste Classen aus Wien und Berlin, und ein krummer Ehrensäbel, den der russische Basall von Persien einem Gesandten seines Oberherrn schenkt, macht im Palast größere Sensation, als ein königl. oder kaiserl. Regiment, welches dem Fürsten Statthalter zu passender Stunde gewidmet wird. Als nach der Pacification von Ungarn der kleine Strichbägel österreichischer Orden bei uns niederfiel, war die Sache in der Ordnung, und da die Orden nicht übermäßig reichlich gegeben wurden und nach vollendeter Affaire eintrafen, so ließen unsere Generale sich das wohlwollend gefallen; aber daß neulich unmittelbar vor den Conferenzen von Warschau die Majestät von Preußen den Fürsten von Crivan zum Commandeur eines preussischen Regiments machte, das war doch gar zu — fein, und brachte keine andere Wirkung hervor, als ein Achselzucken und ein wenig schmeichelhaftes Lächeln. Jeder Turkomannenhäuptling, welcher die russische Vermittelung annimmt, hätte das Selbstgefühl gehabt, einen andern Zeitpunkt für solche öffentliche Artigkeiten zu finden, als den,

*) Wir geben diesen Brief ohne jeden Commentar und überlassen unsern Lesern, aus den Worten eines Gegners das für uns Nützliche herauszufinden. D. R.